

Betriebsratswahl 2022: Stimmabgabe

Für die Betriebsratswahl 2022 können Wähler die Briefwahl beantragen. In manchen Fällen, etwa bei Lokalredaktionen, kann auch der Wahlvorstand die Briefwahl beschließen. Schließlich hat der Wahlvorstand denjenigen Beschäftigten, von denen ihm bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl zum Beispiel wegen Außendienst oder Telearbeit voraussichtlich nicht im Betrieb sein werden, die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zukommen zu lassen (§ 24 Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz (WO BetrVG)).

Die **Briefwähler** haben Anspruch auf folgende Unterlagen:

- › Wahlausschreiben
- › Vorschlagslisten / Wahlvorschläge
- › Stimmzettel und Wahlumschlag
- › Vordruck einer Erklärung, mit der der Wähler versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- › größeren Freiumschlag einschl. Absenderdaten des Wahlberechtigten mit der Adresse des Wahlvorstands sowie mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“.

Weitere Pflichten erlegt § 24 WO BetrVG dem Wahlvorstand bei der schriftlichen Stimmabgabe nicht auf.

So ist insbesondere der Erläuterungszettel für eine schriftliche Stimmabgabe lediglich eine Soll-Vorschrift, allerdings keine Muss-Bestimmung. Der Wahlvorstand muss allerdings das Absenden oder Aushändigen der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken, damit der Stimmzettel

nicht doppelt ausgehändigt wird.

Neu ist bei diesen Wahlen, dass erstmals nur noch im Rahmen der Briefwahl Wahlumschläge zum Einsatz kommen. Mit der Änderung der Wahlordnung im Oktober vergangenen Jahres hat der Verordnungsgeber das Verfahren an die bereits seit langem bei Europa- und Bundestagswahlen gängige Praxis angeglichen und die Verwendung von Briefumschlägen bei der Urnenwahl abgeschafft. Die Stimmabgabe in Präsenz sieht nunmehr nach Ausfüllen des Wahlzettels vor, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel „...in der Weise faltet, dass ihre oder seine Stimme nicht erkennbar ist.“

Der Briefwähler muss kein eigenes Geld für sein Wahlrecht aufwenden, d.h. er hat Anspruch auf einen Freiumschlag.

Ebenfalls geändert wurden in § 26 WO BetrVG der Zeitpunkt und das Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe. Hatte der Wahlvorstand früher unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge zu öffnen sowie die Wahlumschläge samt vorgedruckten Erklärungen zu entnehmen und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen, so findet die Bearbeitung der Briefwahlunterlagen nunmehr erst zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung statt. Der Verordnungsgeber verspricht sich von der Verlegung nach Abschluss der Stimmabgabe eine strukturiertere und rechtssicherere Durchführung des Verfahrens. Danach öffnet der Wahlvorstand zu Beginn der Sitzung die vorliegenden Freiumschläge, überprüft die schriftlichen Erklärungen, vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, öffnet sodann die Wahlumschläge und legt die

BETRIEBSRÄTE-INFO 1/2022

08.01.2022

Stimmzettel zu den übrigen – in Präsenzwahl abgegebenen – Stimmzetteln in die Urne. Gehen Briefwahlumschläge verspätet beim Wahlvorstand ein, ist das Datum des Eingangs auf dem Freiumschlag zu vermerken. Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind diese Umschläge zu vernichten, sofern die Wahl nicht angefochten worden ist (§ 26 WO BetrVG).

Für die **persönliche Stimmabgabe** muss der Wahlvorstand Wahlurne und Wahlkabine besorgen. Notfalls genügt ein Schuhkarton mit Einwurfschlitz als Wahlurne und ein aufgeschnittener größerer Karton als Wahlkabine.

Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Wahlurne muss während der gesamten Wahlzeit von zwei Personen „bewacht“ werden, und zwar entweder von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands oder von einem Mitglied des Wahlvorstands und einem so genannten Wahlhelfer. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen als so genannte Wahlhelfer zu benennen, die den Wahlvorstand am Wahltag bei seiner Arbeit unterstützen. Der Arbeitgeber muss diese Personen bezahlt von der Arbeit freistellen, da er die Kosten der Betriebsratswahl zu tragen hat. Die Wählerliste muss im Wahllokal vorhanden sein, weil angekreuzt werden muss, wer von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

Der **Stimmzettel** muss mit dem oder den Wahlvorschlägen identisch sein. Gehen mehrere Vorschlagslisten beim Wahlvorstand ein, muss er den Listen Ordnungsnummern zulösen. Die Listenvertreter sind zu dieser Losaktion einzuladen. Auf dem Stimmzettel steht dann Liste 1 - Redaktion, Liste 2 – Müller. Wenn die Liste keinen besonderen Na-

men hat, wird sie nämlich nach der ersten Person, die auf dieser Liste steht, benannt. Liegt mit Abschluss der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so findet die Wahl anstelle des ursprünglich vorgesehenen Verhältniswahlrechts als Personenwahl statt. In diesem Fall verbleibt es nach § 20 WO BetrVG auch auf dem Stimmzettel bei der auf der Vorschlagsliste gewählten Reihenfolge der Wahlbewerber. Findet die Wahl hingegen obligatorisch als Personenwahl statt (vereinfachtes Wahlverfahren in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten), so sind die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen (§ 34 WO BetrVG).

Der Stimmzettel sollte den Hinweis enthalten, wie viele Stimmen der Wähler hat. Bei Listenwahl hat er eine und bei der Persönlichkeitswahl so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. *Unmittelbar* bedeutet nicht, dass die Auszählung sich direkt an den Wahlvorgang anschließen muss. Die Stimmenauszählung kann auch am folgenden Arbeitstag vorgenommen werden. Dann ist allerdings darauf zu achten, dass die Wahlurne versiegelt und sicher aufbewahrt wird (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Wenn der Ort der Stimmenauszählung kurzfristig geändert wird und demzufolge mit der Räumlichkeit bzw. der Zeit, die im Wahlausschreiben angegeben wurden, nicht übereinstimmt, so müssen die Wähler informiert werden. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Stimmenauszählung öffentlich erfolgt. Wird z.B. der Ort der Auszählung verän-

BETRIEBSRÄTE-INFO 1/2022

08.01.2022

dert, so muss an der Tür des zunächst vorgesehenen Raums eine Information angebracht werden, in welchem Raum nunmehr die Auszählung stattfindet. Wird der Wähler über Zeit und Ort der Wahlauszählung bzw. deren Veränderung nicht informiert, so ist dies ein Wahlanfechtungsgrund. Es müssen also Vorkehrungen getroffen werden, wenn man z.B. auf Grund des großen Interesses bei der Stimmenauszählung plötzlich feststellt, dass der vorgesehene Raum nicht ausreicht und man deshalb in eine andere Räumlichkeit ausweicht. Es verstößt allerdings nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn man in einem derartigen Fall im bisherigen Raum bleibt und den weiteren Personen aus Kapazitätsgründen der Zutritt verweigert wird (BAG 7 ABR 53/99).

Als Anhang sind beigefügt:

- Persönliche Erklärung für die Briefwähler,
- Stimmzettel für Listen- bzw. Persönlichkeitswahl.

Diese drei Formulare sind als doc-Dateien auch auf unserer Homepage (www.djv.de) zu finden.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 – 11
Homepage: www.djv.de
[Link](#) zu den BR-Infos.